

Tojgonbek
Kalmatow

Aspekte der Religionspolitik der Kirgisischen Republik¹

Meinen herzlichen Dank richte ich an die Veranstalter dieses wichtigen Forums, das weltweit eine außerordentliche Bedeutung in Sachen Fortsetzung eines breiten religiösen Dialogs hat, und wünsche allen eine fruchtbare Arbeit.

Wir sind heute zusammengekommen, um unseren Beitrag für die weitere Entwicklung eines konstruktiven und auf gegenseitiger Achtung gründenden Dialogs zwischen zwei religiösen Weltanschauungen zu leisten.

Dieser Dialog ist in Anbetracht der Herausforderungen unserer Zeit als ein Faktor der erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft und der Menschheit insgesamt sehr wichtig.

Zu den Fragen, die wir in dieser Konferenz gerne besprechen würden, gehören der interkonfessionelle Dialog, die Grundlagen einer konstruktiven Zusammenarbeit, die Bereiche unserer gemeinsamen Bemühungen sowie Pläne und Vorhaben für die Zukunft.

Und wenn wir wollen, dass unser Forum Wirkung zeigt, müssen wir natürlich aus den besprochenen Fragen praktische Empfehlungen ableiten.

Die Kirgisische Republik ist wie viele andere Staaten, die nach dem Zerfall der Sowjetunion entstanden sind, ein Land mit einer reichen, weit in die Vergangenheit reichenden Geschichte, aber gleichzeitig auch ein junger Staat im Sinne der Demokratie.

Gleich am Anfang ihrer Unabhängigkeit hat die Kirgisische Republik als einen Eckpfeiler ihrer Staatlichkeit die Werte der Achtung der Menschenrechte und der menschlichen Würde, der Gewissens- und Religionsfreiheit aufgerichtet.

¹ Vortrag von Tojgonbek Kalmatow, Direktor der Staatlichen Agentur für religiöse Angelegenheiten bei der Regierung der Kirgisischen Republik, der am 22. Januar 2008 auf der Tagung „Christentum und Islam“ des Martin-Luther-Bundes in Seevetal gehalten worden war.

Der kirgisische Staat widmet viel Aufmerksamkeit den Fragen der Religionen. Am 14. November 1996 wurde vom Präsidenten der Kirgisischen Republik ein Erlass „Über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte der Bürger der Kirgisischen Republik auf Gewissens- und Religionsfreiheit“ unterzeichnet, mit dem drei einstweilige Bestimmungen genehmigt wurden:

- zur Registrierung der religiösen Organisationen in der Kirgisischen Republik;
- zu Missionen ausländischer religiöser Organisationen und ausländischer Bürger, die in die Kirgisische Republik zwecks religiöser Tätigkeit kommen;
- zur religiösen Bildung.

Die Regierung der Kirgisischen Republik hat mehrmals die Angelegenheiten in Bezug auf die Religion geprüft.

Im Jahr 1995 hat die Regierung der Kirgisischen Republik in ihrer Sitzung die Frage „der religiösen Situation in der Kirgisischen Republik und der Aufgaben der Behörden bei der Formierung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der Religionen“ erörtert.

Am 17. Januar 1997 hat die Regierung der Kirgisischen Republik den Erlass „Über die Umsetzung des Erlasses der Regierung der Kirgisischen Republik Nr. 345 vom 10. August 1995 „Über die religiöse Situation in der Kirgisischen Republik und die Aufgaben der Behörden bei der Formierung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der Religionen““ verabschiedet. Kraft dieses Erlasses wurde ein behördenübergreifender Rat für die Angelegenheiten der Religionen als beratendes und koordinierendes Organ gebildet, das dazu berufen ist, Empfehlungen für die staatliche Politik auf dem Gebiet der Religionen auszuarbeiten, die Bemühungen der staatlichen Behörden und religiösen Organisationen im Hinblick auf die Erhaltung der Stabilität in der Gesellschaft, die Stärkung von Spiritualität und Glaube und die Sicherstellung religiöser Toleranz zu koordinieren.

Um die Verfassungsrechte der Bürger auf Religionsfreiheit weiterzuentwickeln, den Einklang der Interessen des Staats und der religiösen Organisationen sicherzustellen, eine offene multikonfessionelle Zivilgesellschaft zu bilden, die religiöse Toleranz zu festigen und aufrechtzuerhalten und eine Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Bürger, der Gesellschaft und des Staates sicherzustellen, hat die Regierung der Kirgisischen Republik am 6. Mai 2006 das „Konzept der staatlichen Politik im religiösen Bereich in der Kirgisischen Republik“ genehmigt.

In der Neuen Fassung der Verfassung der Kirgisischen Republik, die im Dezember 2007 durch ein Volksreferendum angenommen wurde, ist seitens

des kirgisischen Staates verfassungsmäßig erneut verankert, dass „jedem die Religionsfreiheit und die atheistische Freiheit garantiert sind“ (Art. 14 Nr. 5) und „jeder das Recht auf Gedanken-, Rede- und Pressefreiheit, sowie das Recht, seine Gedanken und Überzeugungen frei zu äußern, hat. Niemand kann dazu gezwungen werden, seine Meinung bzw. Überzeugung zu äußern“ (Art. 14, Nr. 6).

Die Herausbildung der Religionsfreiheit in der Kirgisischen Republik hat eine gewisse historische Tradition. Von Alters her waren die Kirgisen von Toleranz, Edelsinn, Respektierung anderer Meinungen, Freiheitsliebe und Nachsicht gekennzeichnet.

Diese Charaktereigenschaften, die für alle Gesellschaften mit einer entwickelten Demokratie typisch sind, sind in der Kirgisischen Republik Teil der historischen Traditionen und Bestandteil der kirgisischen Mentalität. Sie waren in vieler Hinsicht ausschlaggebend bei der Herausbildung der heutigen Multikonfessionalität.

Das Gesetz „Über die Freiheit der Religionsbekundung und der religiösen Organisationen“, das bereits sehr bald im postsowjetischen Raum im Jahr 1991 in der Kirgisischen Republik verabschiedet worden war, wurde zu einem Wendepunkt bei der Herausbildung eines Rechts der kirgisischen Bürger auf die Wahl der Religion.

Dank der Verfassung der Kirgisischen Republik, diesem Gesetz und einer ausgewogenen staatlichen Politik, die auf die stete multikonfessionelle Entwicklung der Gesellschaft gerichtet ist, konnte bereits innerhalb kürzester Zeit ein multikonfessioneller Raum entstehen, in dem im Umfeld der Zusammenarbeit und eines Dialogs sowie gegenseitiger Achtung eine Vielzahl an Religionen, Ansichten und Weltanschauungen nebeneinander leben und sich entwickeln.

Über 80 % der Bevölkerung bekennen sich zum Islam, die restlichen 20 % bekennen sich in erster Linie zum Christentum, aber auch zu anderen religiösen Richtungen.

Während im Jahr 1991 in der Kirgisischen Republik lediglich 39 Moscheen und 25 russische orthodoxe Kirchen vorhanden waren und nur einzelne katholische, lutherische, baptistische und pfingstlerische Gemeinden existierten, die sich dazu noch verstecken mussten, hat sich die jetzige Situation in der Kirgisischen Republik grundlegend geändert.

Zum jetzigen Zeitpunkt arbeiten in der Kirgisischen Republik:

- 1736 muslimische Organisationen, 50 Medressen, acht islamische Hochschulen und eine Islamische Universität, zwei theologische Fakultäten an der Staatlichen Universität Osch.

Über 360 christlich-religiöse Einrichtungen, darunter:

- 48 orthodoxe Organisationen;
- vier katholische Gemeinden;
- 21 lutherische Gemeinden;
- 49 baptistische Gemeinden;
- 49 pfingstlerische Organisationen;
- 30 Gemeinden der Siebenten-Tags-Adventisten;
- 36 Gemeinden der Presbyterianer;
- 27 andere christlich-protestantische Organisationen;
- 41 Gemeinden der Zeugen Jehovas.

In der Kirgisischen Republik arbeitet eine jüdische und eine buddhistische Gemeinde.

Dank der staatlichen Politik der Gewissens- und Religionsfreiheit können sich 14 neue religiöse Strömungen entwickeln, darunter zwölf Gemeinden der Bahá'í, die „Scientology-Kirche“ u. a.

In der Kirgisischen Republik arbeiten 24 Missionen ausländischer Konfessionen, 15 christliche Bildungseinrichtungen, 26 Zentren, Stiftungen und Vereine.

In den 16 Jahren der Unabhängigkeit wurde die Kirgisische Republik von über 1300 ausländischen Bürgern aus 54 Ländern der Welt zwecks religiöser Tätigkeit besucht.

Wie es sich aus der genannten kurz geschilderten Situation der Religionen ergibt, verfolgt die Kirgisische Republik eine feste Politik der religiösen Vielfalt als Grundlage einer toleranten Koexistenz in der Gesellschaft.

In dieser Zeit wurde eine annehmbare rechtliche Grundlage für die aktive Politik im Bereich der Religionen, der Regelung der Religionstätigkeit und der religiösen Ausbildung geschaffen. Dabei widersprechen die Vorschriften für die Registrierung religiöser Organisationen, von Plätzen und Gebäuden für religiöse Tätigkeiten, von Missionaren ausländischer religiöser Organisationen und der religiösen Ausbildungseinrichtungen nicht den internationalen Vorschriften.

Jedoch wurden in Anbetracht der hohen Bedeutung der Glaubensfragen für die Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt zwei Varianten des Gesetzes „Über die Glaubensfreiheit und die religiösen Organisationen“ ausgearbeitet und werden in Kürze dem Landesparlament vorgelegt. Diese Gesetzesvorlagen wurden mit Beteiligung breiter Schichten der Zivilgesellschaft, darunter der Leiter der religiösen Bekenntnisse und Gemeinden ausgearbeitet.

Es sei angemerkt, dass die staatliche Politik auf dem Gebiet der Religionen folgendes zum Ziel hat:

- Wahrung der ethnischen und religiösen Eintracht;
- Stabilität in der Gesellschaft;

- Sicherung der Toleranz zwischen Anhängern verschiedener Religionen;
- Vermeidung von religiösen Konflikten;
- aktive Verhinderung der Verbreitung von Extremismus und Terrorismus aus religiösen Gründen;
- Teilnahme der religiösen Organisationen an nationalen Programmen, Projekten und Aktionen.

In Hinblick auf das vielfältige religiöse Leben in der Kirgisischen Republik ist die Frage der religiösen Toleranz von umso größerer Bedeutung.

Als ein gutes Zeichen der sich festigenden Glaubentoleranz kann die Tatsache erachtet werden, dass die islamischen Feiertage „Orozo Ait“ und „Kurman Ait“ und die christliche Feiertage „Weihnachten“ und „Ostern“ vom ganzen Volk in der Kirgisischen Republik gefeiert werden.

Es wird in der Kirgisischen Republik üblich, gemeinsame Sitzungen der Vertreter verschiedener Glaubensorganisationen zu veranstalten und sie an nationalen und staatlichen Programmen teilnehmen zu lassen.

Unter Beteiligung der Leiter religiöser Organisationen, staatlicher Einrichtungen und ethnischer Minderheiten werden mit Unterstützung anerkannter internationaler Organisationen (UNO-Entwicklungsprogramme, US-AID, OBSE u. a.) Konferenzen, runde Tische und Seminare veranstaltet, bei denen die Angelegenheiten der staatlich garantierten Rechte der Bürger auf Gewissens- und Glaubensfreiheit, des konfessionellen und ethnischen Konsenses als Sicherheit der Stabilität in der Gesellschaft und der Teilnahme religiöser Bekenntnisse an wichtigen sozialen Problemen (HIV/AIDS, Drogensucht, Bekämpfung der Armut) besprochen werden.

So ging es z. B. bei den internationalen Konferenzen „Christentum 2000: Die Rolle der christlich-islamischen Beziehungen mit Blick auf globale Toleranz“ und „Zivilisation und Religion: Probleme der Spiritualität“ in Bischkek (Kirgisische Republik) um die orthodox-islamischen Beziehungen, die als „vorbildlich und lehrreich für die ganze Welt“ bezeichnet wurden, und die Tatsache, dass „Christen und Moslems in Frieden und Eintracht miteinander leben können und müssen“.

Bei den nationalen Konferenzen „Entwicklung der Religionen, Bürgerinitiativen zur Verbesserung der Realisierung der Religions- und Meinungsfreiheit und konfliktfreie Koexistenz“ und „Gewissens- und Religionsfreiheit“ in den Jahren 2006 und 2007 waren die Fragen der Verbesserung der staatlich-konfessionellen und zwischenkonfessionellen Beziehungen an der Tagesordnung, sowie wurden Pläne und Aufgaben deren Entwicklung ausgearbeitet.

Von großer Bedeutung für den Dialog der Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen sind gemeinsame Bemühungen zur Lösung der Probleme, die für die Gesellschaft wichtig sind.

So arbeiten z. B. die religiösen Organisationen in der Kirgisischen Republik bei der Bekämpfung der Armut, von HIV/AIDS- und der Drogensuchtproblematik aktiv mit dem Staat zusammen.

Im Jahr 2005 wurde die nationale Konferenz „HIV/AIDS-Probleme und öffentliche Moral. Perspektiven des Zusammenwirkens der staatlichen Einrichtungen, der religiösen Bekenntnisse und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbeugung von HIV/AIDS in der Kirgisischen Republik“ und im Jahr 2007 eine konfessionsübergreifende zentralasiatische Konferenz zu HIV/AIDS, „Ergebenheit, Aktion, Teilnahme und Barmherzigkeit“, durchgeführt.

Wie wir es in der Kirgisischen Republik sehen, eröffnet der Staat religiösen Organisationen und zivilen Einrichtungen sehr breite Möglichkeiten zur Teilnahme an der Lösung ganz unterschiedlicher Fragen im gesellschaftlichen und religiösen Bereich, bei der Reformierung der gesetzlichen und anderer rechtlichen Vorschriften und bei der Lösung von Schwierigkeiten bei der multikonfessionellen Entwicklung der kirgisischen Gesellschaft.

Eine Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, egal welchen Bereich der staatlichen Tätigkeit wir nehmen würden, ist eine Voraussetzung für eine tolerante Entwicklung jeder Gesellschaft, was wiederum zur schöpferischen Entwicklung eines Kultur- und Glaubensdialogs beiträgt.

Natürlich wäre es jetzt nicht richtig, die drei Glaubensprobleme in der kirgisischen Gesellschaft nicht zu erwähnen.

In erster Linie sind wir beunruhigt durch:

- eine Verstärkung der Ideen des religiösen Extremismus, des Fundamentalismus und der religiösen Exklusivität;
- Probleme im Zusammenhang mit dem *Proselytismus* (dem Konfessionswechsel);
- eine wachsende Intoleranz gegenüber nicht islamischen, religiösen Anschauungen;
- eine nicht zureichende Qualität der religiösen Bildung und ein niedriges Niveau an Kenntnissen, die die Jugendlichen vermittelt bekommen.

Es wäre falsch anzunehmen, dass die genannten Probleme nur für die Kirgisische Republik typisch sind. In der einen oder der anderen Form sind sie in vielen Staaten präsent. Deshalb ist es heute sehr wichtig, unseren Dialog mit Blick auf die Möglichkeiten der zwei Weltreligionen unter Berücksichtigung der angesprochenen Probleme zu gestalten.

Wie es oben erwähnt wurde, hat die Nationale Konferenz zum Thema der Gewissens- und Religionsfreiheit in der Kirgisischen Republik, die im Oktober 2007 stattgefunden hat, in ihren Empfehlungen, die in der Deklaration enthalten sind, unter anderem vorgeschlagen, ein Interkonfessionelles

Forum zu bilden, um eine Bühne für einen permanenten Dialog zur Glaubensfreiheit und zur Beilegung und Lösung der Probleme auf dem Gebiet der Religion zu haben.

Ich möchte dies als Vorbild nehmen und mit den Konferenzteilnehmern, die Zentralasien vertreten, ein Zentralasiatisches Interkonfessionelles Forum ins Leben rufen, um mit dessen Hilfe einen kulturellen und religiösen Dialog in Zentralasien einzurichten.

In Anbetracht des oben Genannten kann man zusammenfassend sagen, dass alle Bemühungen der Behörden und staatlichen Einrichtungen in der Kirgisischen Republik darauf gerichtet sind, das Recht eines jeden Bürgers auf Religionsfreiheit, auf geistige und kulturelle Freiheit, auf Glaubenspluralismus und religiöse Toleranz zu wahren. In der Kirgisischen Republik sind die Gleichheit aller Bürger in ihren Rechten und Pflichten unabhängig von der Religionszugehörigkeit, die Gleichbehandlung aller religiösen Organisationen vor dem Gesetz, die legitime Tätigkeit der religiösen Organisationen und die Rechte der Gläubigen auf die Befriedigung der religiösen Bedürfnissen gesichert.

Im Hinblick darauf, dass die Menschheit vor einer ganzen Reihe von globalen Risiken und Herausforderungen steht, ist es notwendig, sich für ein breit angelegtes internationales Zusammenwirken einzusetzen, das darauf gerichtet ist, die Konfrontation zu überwinden, sowie mit aller Kraft eine gerechte Weltordnung, eine offene Zusammenarbeit zwischen den Ländern auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Sozialwesen, Toleranz und Religion zu fördern.

Übersetzung: Maja Jessenova